

AHV-REVISION

Wann werde ich pensioniert?

Eine Frage, die sich mancher schon gestellt hat. Mit der bevorstehenden AHV-Revision gibt es bezüglich des Rentenalters einige Änderungen, vor allem für die Frauen. Mit den nachstehenden Tabellen haben wir versucht, Klarheit zu schaffen.

VON PATRIK SCHÄDLER

Der Landtag wird sich am 20. Juni erstmals mit der AHV-Revision auseinandersetzen.

Mit der bevorstehenden AHV-Revision soll das Rentenalter für Männer und Frauen auf 64 Jahre angeglichen werden. Diese Angleichung bringt einige Änderungen vor allem für die Frauen mit sich. Das Rentenalter der Frauen soll gemäss der Regierungsvorlage in zwei 6-Jahres-Schritten von 62 auf 64 Jahre angepasst werden. Die Änderung soll also nicht von einem Jahr aufs nächste stattfinden, sondern gestaffelt in zwei Schritten. Damit werden auch einige Frauen in jene Phase fallen, in der das Rentenalter auf 63 Jahre festgelegt ist. Die genaue Gliederung der Jahrgänge kann man aus der nebenstehenden Tabelle entnehmen.

Möglichkeit zum Rentenvorbezug

Die Heraufsetzung des Rentenalters wird, abgesehen von dieser Übergangsfrist, auch durch die Einführung der Möglichkeit des Rentenvorbezuges gemildert. Die Möglichkeit des Rentenvorbezuges wird ohne Übergangsfrist ab Inkrafttreten der Vorlage eingeführt. Nach Meinung der Regierung sollte diese ab dem 1.1.1997 in Kraft sein.

Die entscheidende Milderung der Rentenaltersanhebung der Frauen soll dadurch erfolgen, dass Frauen der Jahrgänge 1941 bis 1951, die vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, nur die Hälfte des übrigen Kürzungssatzes in Kauf zu nehmen haben. Dies während der gesamten Dauer des Bezuges, also nicht nur bis zum Ablauf der Übergangsfrist. Die Halbierung des Kürzungssatzes soll für jene Jahre des Vorbezuges Anwendung finden, die über dem heutigen Frauenrentenalter von 62 Jahren liegen. Wenn also beispielsweise im Jahre 2004 oder 2005 das ordentliche Frauenrentenalter liegt, eine Frau jedoch mit 61 Jahren in Rente gehen will, so wird sie bezüglich des einen Jahres einen vollen Kürzungssatz und bezüglich des anderen Jahres einen halben Kürzungssatz in Kauf nehmen müssen.

Rentenalter gemäss AHV-Revision

Frauen

Jahrgang	ordentliches Rentenalter	Eintritt ins ordentliche Rentenalter
1935	62	1997
1936	62	1998
1937	62	1999
1938	62	2000
1939	62	2001
1940	62	2002
1941	63	2004
1942	63	2005
1943	63	2006
1944	63	2007
1945	63	2008
1946	64	2010
1947	64	2011

Männer

Jahrgang	ordentliches Rentenalter	Eintritt ins ordentliche Rentenalter
1932	65	1997
1933	65	1998
1934	65	1999
1935	65	2000
Dez. 1935	65	01.01.2001
1936	64	01.01.2001
1937	64	2001
1938	64	2002

Stichdatum für die Männer: 1. Januar 2001

Die Herabsetzung des Männerrentenalters von 65 auf 64 Jahre soll mit einer Übergangsfrist von vier Jahren verbunden werden. Das tiefere Rentenalter kommt erstmals ab dem 1. Januar 2001 zur Anwendung. Davon profitieren der gesamte Jahrgang 1936 sowie die jüngeren Jahrgänge. Für die im Dezember 1935 geborenen Männer gilt noch das bisherige Rentenalter von 65 Jahren. Wer im Zeitraum zwischen Januar 1936 und Dezember 1936 geboren ist, wird also bereits ab dem 1. Januar 2001 eine Rente mit ordentlichem Rentenalter 64 beziehen können. Andererseits wird auch, wer im Dezember 1935 geboren ist, seine Altersrente ab dem 1. Januar 2001 beziehen können.

Es wird für sämtliche Männer, die im Zeitraum der dreizehn Monate von Dezember 1935 bis Dezember 1936 geboren sind, der Rentenanspruch am 1. Januar 2001 entstehen. Für die ab dem 1. Januar 1937 ge-

borenen Männer entsteht der Anspruch auf Altersrente im Folgemonat der Vollendung des 64. Altersjahres, sofern sie nicht vom Rentenvorbezug Gebrauch machen wollen. Auch für die Männer soll nämlich die Möglichkeit des Rentenvorbezuges ohne Übergangsfrist ab dem 1. Januar 1997 möglich sein, allerdings werden bei den Männern keine Halbierungen des Kürzungssatzes beim Rentenvorbezug zur Anwendung kommen.

Der Landtag wird diese Gesetzesvorlage jedoch im Juni erst in erster Lesung behandeln, und somit sind diese Angaben noch mit Vorbehalt zu geniessen.

Bei der Bewertung der Tabellen ist für im Dezember geborene Personen folgendes zu berücksichtigen: Der Rentenanspruch entsteht im Folgemonat des Geburtstages. Wenn eine Frau also beispielsweise im Dezember 1944 geboren ist, entsteht ihr Anspruch auf Altersrente bei ordentlichem Rentenalter 63 nicht im Jahre 2007, sondern am 1. Januar 2008.